

NEUES ARCHIV

DER

GESELLSCHAFT FÜR ÄLTERE DEUTSCHE
GESCHICHTSKUNDE

ZUR

BEFÖRDERUNG EINER GESAMTAUSGABE
DER QUELLENSCHRIFTEN DEUTSCHER GESCHICHTEN
DES MITTELALTERS

SECHSUNDVIERZIGSTER BAND



BERLIN 1926

WEIDMANNSCHE BUCHHANDLUNG

SW 68. ZIMMERSTRASSE 94

ZUR MÖNCHSREGEL COLUMBANS.

Von
BRUNO KRUSCH.

Meine Ausgaben von Jonas' V. Columbani hatten mich zur Beschäftigung mit den ziemlich verwickelten Grundlagen der Columbanregel und den verdienstvollen Arbeiten von O. SEEBASS gezwungen. In einer Anmerkung¹ hatte ich gezeigt, wie dessen Ausgabe der Regel aus der Nonnenregel des Bischofs Donatus von Besançon, des ältesten Benutzers, hätte verbessert werden können, und zugleich seine Entdeckung des angeblich verlorenen Schlusses der Regel in einer von ihm aufgefundenen, nur fragmentarisch überlieferten Nonnenregel² (X) mit dem Bemerken vollständig abgelehnt, daß ich seinen neuesten Forschungen nicht zustimmen könne. In seiner Entgegnung³ betont er, daß dies der einzige Widerspruch sei, der gegen seine Aufstellung erhoben wurde⁴, und sucht von neuem seine Ansicht zu verteidigen. Freilich mit Gründen, die mich nicht überzeugen können. Die Einschiegung

¹) SS. rer. Merov. 4, 15 = Jonas S. 25. Zu S. 19 = 30 meiner beiden Ausgaben bemerke ich, daß der angebliche Psalmenkommentar Columbans nach den Untersuchungen von GIOV. MERCATI wenig mehr als eine verkürzte Übersetzung des griechischen Kommentars von Theodorus von Mopsuestia ist; vgl. Rendiconti del R. Istituto Lombardo, Serie II, 29 (1896), S. 406; Esposito in Studies I, n. 4, Dezember 1912, S. 670; RAMSAY in Zs. f. Celt. Philol. 8 (1912), 447. ²) Hrsgg. Zs. f. KG. 16 (1896), 465—7; vgl. ebenda 18 (1898), 58ff. ³) Zs. f. KG. 40 (1922), 132 ff. ⁴) HAUCK, KG. Deutschlands³, 1, 268, A., zitiert lediglich den SEEBASS'schen Aufsatz, ohne Stellung zu nehmen oder auch nur meine Ablehnung zu erwähnen, ist also der Erörterung ausgewichen.

eines zweiten Psalmspruches z. B. ist weder auffallend, noch für die Priorität des betreffenden Textes beweisend, und daß ein Zusammenhang 'offenbar' nur lose, ein anderer aber der richtige sein soll, ist offenbar reine Gefühlssache, und der Verfasser könnte vielleicht gerade umgekehrter Ansicht gewesen sein.

Das Fragment beginnt erst in c. 9 der Coen. I, wie ich den besseren, aber auch schon sprachlich geglätteten und selbstständig weiter geführten Text der Columbanregel¹ nenne, und geht mit diesem bis 466, 11 = 228, 17² '*genua non flectant*', wo sich auch Donat³ (= D) c. 34 von Coen. I trennt unter Hinzufügung des Satzes: '*Et quando ad communionem altaris accedunt, ter se humilient*'. Hier liegt offenbar ein Wendepunkt in der Überlieferung vor, und alles, was die verschiedenen Texte darauf folgen lassen, muß mit sehr kritischen Augen geprüft werden. SEEBASS hatte nun behauptet, daß die Fortsetzung seines Fragmentes X, das er inzwischen, wohl zur Hebung seines Ansehens, in A umgetauft hat, ganz und gar der 'ursprünglichen', von Donat benutzten Columbanregel entnommen, ja daß es der letzte Abschnitt der Regel Columbans selbst sein soll. Die interpolierte Fassung der Columbanregel Coen. II hatte schon vorher in c. 9 'nicht weniger als 4 Absätze' eingeschoben, wie SEEBASS einst in seiner Dissertation S. 45 schrieb. Diese 4 Absätze hatte weder Coen. I noch auch Donat c. 34 in seiner Vorlage vorgefunden, was immerhin zur Vorsicht mahnen sollte. Diese vier weder in Coen. I noch bei Donat stehenden Absätze bilden die Fortsetzung von X und sind dort so redigiert, daß zuerst der längere zweite Teil (466, 12—467, 4 = 227, 11—228, 4) folgt, dann der kürzere erste (467, 5—11 = 227, 5—11) bis zu den Worten: '*Interrogentur separatim*' mit der zugefügten Erklärung: '*id est vespere, quando in lectulis suis debent, antequam pacem⁴ celebrent*'. Hieran schließt sich mit '*et mane*' 467, 12—21 die Bestimmung Donats c. 19 über die Frühbeichte der Jungfrauen, und der Schluß (467, 22 ff.) stimmt wieder mit Donat c. 75, aber auch mit Coen. II, wo der letzte Absatz allein wiederkehrt.

¹) Ausgabe von SEEBASS in Zs. f. KG. 17 (1897), 218 ff. ²) Das sind die Seitenzahlen der SEEBASS'schen Ausgabe des Fragments und der Columbanregel in Zs. f. KG. 16 und 17. ³) Ausgabe seiner Nonnenregel bei MIGNE, P. L. 87, col. 273 ff. ⁴) Zwei Gebete '*Ad pacem celebrandam*' stehen im Antiphonarium Benchorensis bei MURATORI, Anecdota 4, 145; vgl. SEEBASS S. 135.

Dieser von SEEBASS aufgefundene neue Regeltext läßt sich also fast Satz für Satz aus den erhaltenen Quellen, der Coenobialregel Columbans und D belegen, wie SEEBASS richtig bemerkt, stimmt aber zum größten Teil wörtlich mit der Regel Coen. II überein, die bisher auch SEEBASS für interpoliert erklärt hatte. Sein Schluß also, daß X der 'ursprüngliche' Regeltext sei, würde allerdings 'eine auffallende Tatsache' begründen und den Wert von Coen. II 'nicht unbeträchtlich' erhöhen, wie er ganz richtig bemerkt, aber auch, wie ich hinzufüge, alles auf den Kopf stellen, was die Kritik bisher herausgebracht hat. Hiergegen in meiner Note Einspruch erhoben zu haben, rechne ich mir als Verdienst an.

Die große Frage nun, ob X, wie SEEBASS behauptet, Quelle von D oder, wie ich behaupte, Ableitung ist, läßt sich selbstverständlich durch gründliche Textvergleiche sofort zur Entscheidung bringen. Zunächst sind die Beziehungen zwischen D und X direkte und nicht etwa, wie SEEBASS annimmt, durch eine gemeinsame Vorlage vermittelte, denn X hat Zusätze von D, die in der Männerregel Coen. II nicht begegnen.¹ Die neue Nonnenregel X bestimmt (467, 10), daß von Tagesanbruch an bis zur Nacht ein Kleiderwechsel nicht stattfinden sollte ('*non sit*'), fügt aber in demselben Atemzuge einen bei Nacht, den andern bei Tage hinzu ('*altera in die*'); am Anfang gestattet sie also den Nonnen das Umkleiden bei Tage nicht, am Schluß aber gestattet sie es doch. Daß das nicht stimmen kann, liegt ja wohl auf der Hand. In Coen. II (227, 10) fehlt nun '*non sit*', fehlt auch '*altera in die*', und der Text ist also dort in schönster Ordnung. Vorher ist von auswärtigen Kommissionen der Mönche die Rede, also von Geschäften, die sich für Nonnen überhaupt nicht schickten. Hier hat sich nun X in eine Schlinge verstrickt, aus der es kein Entrinnen gibt, wie die folgende Gegenüberstellung der beiden Texte zeigt:

Coen. II (227, 3)

X (467, 5)

*Si cui iniunxerit abbas aut
praepositus de fratribus ire
(lies 'iter') agere. — Si quid
praeceperit abbas vel oecono-*

*Si quid praeceperit cuiquam
praeposita maior sive senior*

¹) S. 234, 2: '*proximorum*'] Coen. II; Zus. '*sive proximarum*' D 75 X (467, 25).

mus maior, et alius humilior mater et alia iunior praeposita iteraverit oeconomus (lies *oeconomus*'), *ipse* (lies *ipsi*') *ipsa obedire debet, indicans tamen in silencio, quod praecipiat alia maior.*
alius maior.

Mit Genugtuung hat SEEBASS festgestellt, daß die von mir als jünger nachgewiesenen Ausdrücke *'abbas'* und *'oeconomus'* in seiner neuen Quelle durch *'praeposita'* und *'senior'* ersetzt sind, aber die *'praeposita'* differenziert diese in eine *'maior'* und eine *'iunior'*, was zu Columbans Zeiten nimmermehr stimmt, und die Sachlage ist überhaupt eine ganz andere. In beiden Texten begegnet das gleiche Verb *'iteraverit'*, und das bedeutet natürlich in Coen. II „reisen“, gerade wie weiter oben (225, 6): *'si tu iteras'*: der abgesandte Mönch hat sowohl vom Abt als vom Oeconomus Befehle, und diesem hat er zu gehorchen. X dagegen hat den Sinn der Stelle völlig mißverstanden, die auch in SEEBASS' Ausgabe kaum zu verstehen ist; es nimmt *'iteraverit'* in der Bedeutung von wiederholen, wodurch es gezwungen war, mit *'ordinare'* einen zweiten Befehl zu interpolieren, der nun an die Stelle des *'oeconomus'* tritt. In Coen. II bezieht sich die Bestimmung, wie gesagt, auf Reisen der Mönche, und gleich darauf folgt auch die andere Bestimmung für den inneren Bereich des Klosters: *'infra monasterium vero'*: da wird die unbedingte Unterordnung unter den Befehl allein des Abtes gefordert: *'nullus alio, imperio praecellente imperet'*. Für *'imperio'* setzt X dem *'ordinare'* entsprechend *'ordine'* ein unter Zerstörung des Wortspiels *'imperio-imperet'*, und die Beschränkung: *'infra monasterium vero'* mußte nun ganz fallen, da das *'iterare'* mißverstanden war.

Mit *'Interrogentur separatim'* gehen dann beide, Coen. II sowohl wie X, zur Abendbeichte über, und der schon oben angeführte Zusatz in X macht die Sache noch deutlicher; vom *'interrogare debitum poenitentiae'* war in Coen. II schon oben (S. 225, 11) die Rede. Die zweimalige Beichte vor Tisch und vor dem Zubettgehen hatte Columban seinen Klosterleuten als Hauptpflicht gleich am Anfang der Regel eingeschärft, aber von der dritten weiß er nichts, absolut nichts. Auch Donat nennt c. 23 nur die zwei Beichten Columbans; die dritte am Morgen hatte er oben c. 19 angeführt. Diese schiebt nun X hier ein, noch dazu in

einer sehr merkwürdigen Form. An die Stelle der Beichte setzt es den juristischen Begriff der Anklage¹, verbessert den Stil² und läßt nach dem Kleiderwechsel die Nonnen um die Erlaubnis bitten, nicht, wie bei Donat, *'et quod opus fuerit fieri'*, sondern *'et quod necesse est in exparatione nostra facere'*. SEEBASS bezieht den Ausdruck auf die 'Ausbesserung des Gewandes', denkt also wohl an *'reparatione'* und singt ein hohes Loblied auf sein geliebtes X; er rühmt seine bestimmtere Formel gegenüber der allgemeineren von D, rühmt seinen geschlossenen Zusammenhang und glaubt so bewiesen zu haben, daß 'offenbar' nicht X von D abhängig sei, sondern D von X, dem Vertreter der 'ursprünglichen' Columbanregel. Was möchte Columban zur Ausbesserung des Gewandes oder, wie wohl richtiger zu übersetzen wäre, zum 'Aufputz' der Damen gesagt haben? 'Offenbar' ist gerade der allgemeinere Ausdruck Donats der geeigneteren, denn es handelt sich um die den Nonnen aufgetragenen täglichen Arbeiten, nicht bloß um Flickereien, und zum Verständnis kann eine Stelle in der Nonnenregel des Caesarius³ dienen. Sämtliche Abweichungen des X-Textes von D sind gerade im entgegengesetzten Sinne zu werten; sie zeigen die späte Entstehung der neuen Regel im hellsten Lichte.

Die Begründung der dritten Beichte am Morgen bei Donat c. 19 mit schmutzigen fleischlichen Gedanken während der Nacht zeigt uns eine fortgeschrittenere Klosterwelt, die keine harte Arbeit mehr tat, wie zu Columbans Zeiten; Columbans Regel sah keine dritte Beichte vor, weil der Anlaß fehlte, und nach Donat gingen die Zustände in den Klöstern noch weiter bergab. Coen. II bestraft den unreinen Traum und die Selbstbefleckung mit dem Stehen bei den Bückern; vorhergeht die Zubereitung der Hostie für den Sonntagsgottesdienst schon am Sonnabend. Dahinter fährt nun X mit den Worten: *'Et quando praedicatur'* fort — als wenn es die lieblichen nächtlichen Vorgänge in die Zeit der Predigt verlegte:

¹) D 19: *'ac singulae confessionem dantes'*; X (467, 14): *'et se accusantes'*. ²) D 19: *'commeatum vestimentum mutare'*; X (467, 20): *'c. mutandi vestimentum'*. ³) Regula Caesarii § 19 (AA. SS. Jan. 1, 731): *'Omni tempore duabus horis, hoc est a mane usque ad horam secundam, lectioni vacent; reliquo vero diei spatio faciant opera sua et non se fabulis occupent.'*

Coen. II (227, 24)

X (466, 22)

Si quis viderit somnium immundum aut coinquinatus fuerit, aut penitens (lies 'ad penitentes'), *quando detur praeceptum, stare praecipitur.*

Et quando praedicatur, si que viderit somnium immundum aut naturaliter coinquinata fuerit, una cum penitentibus stare praecipitur.

Und nicht ungeschickt rückt es die 'coinquinatio' der Männer durch Einflickung von 'naturaliter' für das weibliche Geschlecht zurecht. Was sagt SEEBASS zu diesem 'geschlossenen Zusammenhang'? Eine ganz andere Vorstellung, als bisher, würde man sich von Columban und seiner Umgebung machen müssen, wenn SEEBASS recht hätte, daß er diese Regel verbrochen hätte. Echt ist die Stilisierung in Coen. II, denn '*praeceptum*' geht auch weiter unten auf die Predigt, und X hat den Nonnen durch die Änderung und Umstellung einen bösen Streich gespielt.

Die dritte Beichte am Morgen würde den reinen Schild der Columbanianer beflecken und ihre Einführung zeigt den Abstieg der strengen irischen Reformbewegung. Sehr anschaulich schildert Jonas II, 19, wie der Teufel in die Klostermauern des sehr vornehmen Damenzyklus der Burgundofara¹ eindrang, und die Einzelheiten, die er aus dem Leben und Treiben dieser Jungfrauen mitteilt, lassen wohl ahnen, daß die dritte Beichte am Morgen nicht überflüssig war, wenn sie auch bei den verstockten Gemütern nicht viel geholfen haben mag. Jonas klagt darüber, daß kein wahres Wort bei der Beichte von den Lippen einzelner Jungfrauen kam, und bezeugt bei dieser Gelegenheit die dreimalige Beichte als Übung und Regel des Klosters², die auch Donat für die Nonnen vorschrieb. Dieser hatte seine Regel auf Bitten der Insassen des Klosters seiner Mutter Flavia in Besançon aus den Regeln Caesarius', Benedicts und Columbans zusammengearbeitet, da die Jungfrauen ihm vorgestellt hatten, daß die Regeln der beiden letzteren mehr für Männer paßten. Eine Bearbeitung der Columbane-Regel für Nonnen scheint also damals überhaupt noch nicht vorhanden gewesen zu sein, und ich nahm an, daß die von Jonas erwähnte Regel eben die Donats sei, wie dies schon

¹) In das Kloster der '*abbatissa nobilissima*' traten englische Prinzessinnen ein, wie Beda, Hist. eccl. III, 8 bezeugt. ²) Jonas, V. Columbani II, 19: '*Erat enim consuetudinis monasterii et regulae, ut ter in die per confessionem unaquaeque earum mentem purgaret.*'

lange vor mir LE COINTE¹ angenommen hatte. Als Donat seine Regel schrieb, war er durch anhaltendes körperliches Leiden geschwächt und abgestumpft², was ich auf sein hohes Alter bezog. Sein Alter berechnet SEEBASS zur Zeit, als Jonas Obiges schrieb, auf kaum 50 Jahre. Diese Berichtigung würde nicht im Wege stehen, denn auch ein Fünfziger kann lange leidend und infolge seines Leidens abgestumpft sein. Sollte aber mit der Bemerkung von Jonas nicht die Regel Donats gemeint sein, so ist eben die dritte Beichte schon vor Donats Regel im Kloster der Burgundofara in Übung gewesen, und jedenfalls hat sie in beiden Nonnenklöstern bestanden, worauf es allein ankommt. Wie sich auch die Sache verhalten mag, die dritte Beichte ist das äußere Merkmal einer späteren und schon entarteten Klosterge nossenschaft.

Die fragmentarische Nonnenregel des '7. Jh.', wie SEEBASS schreibt, steht an letzter Stelle in der Kölner Hs. 231 der Regel-Sammlung Benedicts von Aniane, aus der SEEBASS seinen Fund veröffentlichte. Geschrieben ist die Hs. 1467 von ARNOLD LOSE, Profefß bei den regulierten Canonikern in Goedsdonk bei Goch, und als Vorlage diente dem Schreiber nach seiner eigenen Angabe ein alter Codex von S. Maximin in Trier. Dieser Codex war den Gelehrten des 17. Jh. wohlbekannt und ist für ihre Ausgaben wiederholt benutzt worden, in neuerer Zeit aber blieb er verschollen. Ein glücklicher Zufall hat zur Wiederentdeckung dieser alten und höchst wertvollen Hs. geführt. Aus dem Nachlaß von JOSEPH v. GÖRRES wurde sie einstweilen von TRAUBE und GRAUERT 1902 erworben, sehr bald aber von ihnen an die Staatsbibliothek in München weiterverkauft, wo sie die Signatur Clm. 28118³ (Cim. 306 m.) führt. Ihr Alter möchte ich auf das 10. Jh. schätzen, nicht schon auf das 9. wie TRAUBE. Sie enthält fol. 86' bis 92' die Regel Columbans in 10 Kapiteln und zwar in den ersten 9 Kapiteln die sogenannte Regula monachorum, als 10. die Coen. II. mit der Unterschrift: '*Expl. regl. cenobialis sc̄i Co-*

¹) Ann. eccl. Franc. 2, 761: *tertio iuxta Decretum sancti Donati in conventu horae secundae.* ²) MIGNE, 87, 273: '*in quantum pro assidua corporali infirmitate divina pietas possibilitatem dedit, et sensus obtusi caligo permisit.*' ³) SEEBASS S. 137 gibt fälschlich die Nummer 12118 an. Beschrieben hat die Hs. H. PLENKERS, Untersuchungen zur Überlieferungsgesch. der ältesten lateinischen Mönchsregeln (TRAUBE, Quellen und Untersuchungen zur lat. Philologie des Mittelalters 1, 3 (München 1908), I. Die Regelbücher Benedicts von Aniane.

lumbani abbat. Dō grat. amen. Aus dem folgenden Inhalt sind zu erwähnen fol. 184'—196 die Nonnenregeln des Caesarius und Aurelian mit den bezüglichen Urkk.¹, fol. 196—207 die Donats. Für die fränkische Kirchengeschichte ist die Hs. von großer Bedeutung. Das Fragment der Nonnenregel beginnt fol. 215 mit 'decim dies' und schließt fol. 215' am Seitenschluß, worauf fol. 216 mit der roten Überschrift: *De accedendo ad Deum prompto corde orandum* ein Abschnitt folgt, der schon Menard² eher aus einer Predigt als aus einer Mönchsregel zu stammen schien, aber von SEEBASS hinter seinem Funde abgedruckt ist. Hiermit schließt die Hs. Die Lücke vor der Nonnenregel fol. 215 ist durch den Ausfall der inneren Doppelblätter der letzten Lage entstanden, wodurch auch der Schluß der vorhergehenden Regel verloren ist, was eine Hand saec. XV. zu der Bemerkung am untern Rande von fol. 214' veranlaßte: *Isti regule non est finis et sequenti non est principium*. Die Hs. ist im Text mit Korrekturen versehen, auch sind undeutliche Schriftzüge mit klarerer Schrift übergeschrieben, jedenfalls für die Kopierung durch ARNOLD LOSE, den Schreiber der Kölner Hs., der die Hs. schon in dem lückenhaften Zustand vorfand, in dem sie sich heute befindet.

In dieser alten Trierer Hs. will nun SEEBASS die bisher noch fehlende 'äußere Beglaubigung' seiner Annahme gefunden haben. Auf der Rückseite des Vorsetzblattes ist nämlich eine Inhaltsangabe von einer Hs. des 15. Jh. eingetragen, welche die einzelnen Regeln dem Namen nach aufzählt, und hinter der interpolierten Columbanregel Coen. II und andern Regeln steht dort nochmals an letzter Stelle 'Columbani'. Die Namen hat der späte Schreiber offenbar nach den alten Kopftiteln über den Seiten registriert, und fol. 215 steht in der Tat '*SCĪ COLŪBANI*', aber das steht auch fol. 216 über dem oben erwähnten Absatz, der entschieden mit Columban nichts zu tun hat. Nicht einmal Benedict von Aniane hat ihn für columbanisch gehalten, sondern bei der Wiederholung

¹) Auf die Unterschrift des Caesarius folgt die Bestätigungs-urkunde des Papstes Hormisda (Jaffé ²n. 864) mit den Unterschriften der Bischöfe, dann die Todtengebete für die Nonnen in der Reihenfolge, wie sie Bolland, AA. SS. Jan. 1, 736 ff., aus dieser Hs. gedruckt hat. Der Abdruck ist zuverlässig, denn die Kollation ergab nur wenige und unbedeutende Varianten. An die Regel des Bischofs Aurelian von Arles ist das Privileg seines Nachfolgers Johannes angeschlossen, Holstenius, Cod. Regul. (1759) 1, 375. ²) Concordia Regularum edita autore H. MENARDO (Paris 1638) S. 409.

in seiner Concordia regularum im 26. Kapitel § V. ihm die Überschrift: *‘Ex regula patrum’*¹ gegeben. Wenn bei dem Schreiber des 15. Jh. der Irrtum leicht zu verstehen und auch zu entschuldigen ist, so sollte man doch heute damit nicht eine unhaltbare Ansicht stützen wollen. Die erhoffte äußere Beglaubigung bringt die alte Trierer Hs. nicht, wohl aber gestattet sie, die neu entdeckte Nonnenregel auch in philologischer Beziehung schärfer nachzuprüfen, die in SEEBASS' Ausgabe aus der neueren Abschrift z. T. schwer verdorben ist.

Wenden wir uns dem Ausdruck zu, so verrät dieser überall die späte Entstehung der neuen Nonnenregel, die ja auch in Benedicts Regel-Codex hinten nachhinkt. Gleich im Anfang zeigt sich die entschiedene Überlegenheit der Quellen D und Coen. II gegenüber X: *‘aliae duodecim indigentes paenitentia psalmos decantare debent’*] D 34 und Coen. II (226, 24); *aliae duodecim indigent paene psalmorem, quos cum silentio psallere debent’* X (465 letzte Zeile). Es macht also das Partizip zum Hauptverb, faßt die Beichte als Strafe und ist nun gezwungen, für den Psalmengesang einen ganz unsinnigen Relativsatz zu bilden. Die Verbindung *‘indigentes paenitentia’* erscheint 3 Zeilen vorher in allen drei Texten, auch in X, und hier zeugt also X gegen sich selbst. X hat 466, 5 das durch D 34 und Coen. I (228, 10) gleichmäßig bezeugte *‘offecerit’* in das gewöhnliche Schullatein *‘nocuerit’* umgesetzt. Es liest S. 466 Z. 2 v. u. ganz unsinnig *‘legatur’* statt *‘cogatur’* (so Coen. II, 227, 36) und hat dann den folgenden Satzbau so zerrüttet, daß sich SEEBASS ‘aller Verbesserungsversuche’ enthielt. Zweifel an der ‘Ursprünglichkeit’ dieses Textes scheinen ihm aber gleichwohl nicht gekommen zu sein. Der ebenfalls aus Coen. II stammende Schluß des Textes befindet sich ganz im argen, und die Quelle löst die Schwierigkeiten nicht; was von HOLSTENIUS' Varianten gerade in diesem Teile zu halten ist, ist noch nicht geklärt², und sonst stimmt dessen Kölner Hs. ziemlich genau mit der Trierer. Immerhin läßt sich schon jetzt sagen, daß SEEBASS in seinem X-Text (S. 467, Z. 9 v. u.): *‘rudere qui eum’* vollkommenen Unsinn bietet; in der Quelle Coen. II (S. 234, 7)

¹) Concordia Regularum ed. MENARDUS S. 407 = MIGNE 103, 932.

²) SEEBASS bestreitet in seiner gründlichen Arbeit ‘Über das Regelbuch Benedikts von Aniane’ (Z. f. KG. 15 (1894), 254) die Identität der HOLSTENIUS'schen Vorlage mit dem heute in Köln befindlichen Codex, während PLENKERS S. 11 seine Gründe für nicht stichhaltig erklärt.

steht: *'rudique humi'*, HOLSTENIUS druckte: *'relictaque humo'*, und wenn nun die Trierer Hs. in der X-Regel *'rudere. qui eumi'* liest, so ist in dieser Verderbnis *'(h)umi'* noch leicht zu erkennen, und auf das *'eum'* der Ausgabe fällt ein überraschendes Licht.

Für die philologische Kritik dieser Regel-Texte ist, wie man sieht, noch viel, fast möchte ich sagen, alles zu tun, und in der neuen Nonnenregel können schon mittelst der Trierer Hs. eine Anzahl Fehler gebessert werden.¹ Der Schreiber der Kölner Hs. hat falsch gelesen und Worte übersprungen, doch nicht alle Fehler der Ausgabe fallen ihm zur Last.²

Ich möchte von dieser Studie nicht Abschied nehmen, ohne die Hoffnung auszusprechen, daß die obigen Darlegungen SEEBASS zur Überzeugung bringen, daß er mit seiner Entdeckung vom richtigen Wege abgekommen ist, und jedenfalls muß vor seinen letzten Schlüssen um so mehr gewarnt werden, als sich seine sonstigen zahlreichen Untersuchungen über den Gegenstand der wohlverdienten Anerkennung erfreut haben.

¹) S. 465, letzte Zeile *'alie duodecim'*] *'aliae XV, aliae XII'* Trier, mit Coen. I. S. 466, Z. 13 v. u. *'singuli'*] *'signum'* richtig Trier; *'sonum'* Coen. II (227, 27). Z. 12 v. u. *'imitantem'*] *'imitante'* Köln, *'incipientem'* conj. SEEBASS; *'invitantem'* richtig Trier, auch in Coen. II (falsch 227, 28). Ebenda *'properent'* von SEEBASS hinzugefügt, fehlt natürlich in Trier und ist vom Übel. S. 467, Z. 3 *'necessitatem'*] Zus. Trier *'sororum'*. S. 467, Z. 25 *'pro quibus salvator'*] Coen. II. (*'quo'* Köln) u. X, *'pro quos salvator'* Trier in Coen. II; zu lesen ist: *'pro quos s.'* ²) S. 466, Z. 9 v. u. ist nach *'sed'* bei SEEBASS *'tantum'* ausgefallen, das nach Auskunft des Historischen Archivs in Köln in der dortigen Hs. steht.